

Satzung der Stadt Kleve vom 05.07.1999 über die Bezeichnung eines besonderen
Vorkaufsrechtes gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 09.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach Maßgabe der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie sie nach dem Gebietsentwicklungsplan und dem Flächennutzungsplan festgelegt sind, werden durch diese Satzung Flächen bezeichnet, an denen der Stadt Kleve ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Bundesbahntrasse Kleve-Kranenburg von Bahnhofstraße bis Stadtgrenze.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke

Gemarkung Donsbrüggen, Flur 4, Flurstücke 58, 59, 127

Flur 3, Flurstücke 115, 135, 687, 688

Flur 1, Flurstück 68

Gemarkung Rindern, Flur 5, Flurstücke 144, 152

Flur 15, Flurstück 43

Gemarkung Kleve, Flur 39, Flurstück 99

Flur 42, Flurstücke 497, 498, 499

Flur 41, Flurstück 239

Flur 44, Flurstücke 26, 383, 408, 412, 503, 505, 507, 522, 523.

§ 3

Die Stadt Kleve ist berechtigt, bei der Veräußerung der von dieser Satzung betroffenen Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der in § 2 Abs. 2 der Satzung bezeichnete Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Kleve, Kavarinerstr. 20 - 22, 47533 Kleve, Zimmer 312, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 05.07.1999

Der Bürgermeister
Thelosen